

# **Statuten des Solothurner Kantonsschullehrerverbandes**

## **Sektion Solothurn**

### **I Name, Sitz und Zweck**

§ 1 Unter dem Namen „Solothurner Kantonsschullehrerverband (SKLV), Sektion Solothurn“ besteht mit Sitz in Solothurn ein Verband, der gemäss §3 der Statuten des Solothurnischen Staatspersonalverbandes (StPV) vom 3. November 1956 und § 1 der Statuten des Kantonsschullehrerverbandes vom 19. November 1995 eine Sektion des Solothurner Kantonsschullehrerverbandes ist.

§ 2 Der Verband „Solothurner Kantonsschullehrerverband (SKLV), Sektion Solothurn“ bezweckt die Wahrung der beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen und kollegialen Interessen seiner Mitglieder. Er erstrebt und fördert eine fortschrittliche Entwicklung der staatlichen Einrichtungen. In diesem Sinne unterstützt die Sektion Solothurn den kantonalen SKLV und den StPV in all ihren Aufgaben.

### **II Mitgliedschaft**

§ 3 Dem SKLV Sektion Solothurn können alle an der Kantonsschule Solothurn tätigen Lehrpersonen und Pensionierten angehören. Die Aufnahme erfolgt mit dem Einverständnis des Vorstandes. Im übrigen regelt sich die Mitgliedschaft nach den Statuten des Staatspersonalverbandes.

§ 4 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss, durch Übertritt in eine andere Sektion des StPV, sowie durch Austritt aus dem solothurnischen Staatsdienst. Der Austritt erfolgt nach vorausgehender sechsmonatiger Kündigung auf Ende des Kalenderjahres.

§ 5 Die Mitgliedschaft dauert an bei Pensionierten, sowie bei nicht pensionsberechtigten Personen unter der Voraussetzung, dass sie mindestens während einer Dauer von 8 Jahren im Amt und im Verband waren und aus Alters- oder Gesundheitsrücksichten zurücktreten, unverschuldet nicht wieder gewählt werden oder in eine andere öffentliche Stellung im Kanton Solothurn übergetreten sind. Spareinleger werden gleich behandelt wie Pensionierte.

§ 6 Ausschlussgründe sind: Widerhandlungen gegen die Interessen des Verbandes und des SKLV Sektion Solothurn, Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen und Amtsentzug. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Der ausgeschlossenen Person steht innert Monatsfrist nach Eröffnung des Ausschlusses das Rekursrecht an die nächste Generalversammlung zu. Der Entscheid der Generalversammlung ist endgültig.

§ 7 Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vermögen des SKLV Sektion Solothurn und des Staatspersonalverbandes. Für die Mitgliedsbeiträge haften sie bis zum Ablauf der Mitgliedschaft.

### **III Organisation**

§ 8 Die Organe des SKLV Sektion Solothurn sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand

- c) die Abgeordneten
- d) die Revisoren

#### A. Die Generalversammlung

§ 9 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des SKLV. Sie findet ordentlicherweise jährlich mindestens einmal statt. Zu den ordentlichen Geschäften der Generalversammlung gehören:

- a) die Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten, des Kassiers, des Aktuars und der Beisitzer (3 bis 5), sowie der Revisoren und der Abgeordneten beim Staatspersonalverband.
- b) die Genehmigung der Jahresrechnung
- c) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- d) die Festsetzung der Entschädigung an die Vorstandsmitglieder, die Revisoren und die Abgeordneten
- e) die Behandlung der Anträge des Vorstandes
- f) die Behandlung der Anliegen, welche von den Sektionen bei der Konferenz der Kantonalpräsidenten des VSG eingebracht worden sind.
- g) die Statutenrevision
- h) der endgültige Entscheid über Ausschlüsse gemäss § 7

Anträge seitens der Mitglieder sind mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

§ 10 Die Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht die Mehrheit der Anwesenden anders beschliesst. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr der gültigen Stimmen.

Bei Abstimmungen hat der Vorsitzende bei Stimmgleichheit den Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los.

§ 11 Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, wenn es der Vorstand als nötig erachtet, sowie auf schriftliches, begründetes Gesuch eines Drittels der Mitglieder hin.

#### B. Der Vorstand

§ 12 Der Vorstand besteht aus 7 bis 9 Mitgliedern, nämlich dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Kassier, dem Aktuar und drei bis fünf Beisitzern. Er ist den Profilen und dem Mitgliederbestand entsprechend zusammen zu setzen. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.

§ 13 Der Vorstand hat folgende Obliegenheiten:

- a) Einberufung der Jahresversammlung
- b) Ablegen des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- c) Vorbereitung aller von der Generalversammlung zu behandelnden Geschäfte. Dringende Angelegenheiten kann er unter Genehmigungsvorbehalt von sich aus erledigen
- d) Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
- e) Besorgung aller Geschäfte, die nicht speziell der Generalversammlung oder einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind
- f) Aufnahme der Mitglieder
- g) Ausschluss von Mitgliedern aus wichtigen Gründen gemäss § 7
- h) Vorbereitung der Anliegen, die auf gesamtschweizerischer Ebene vom Kantonalpräsidenten in die Präsidentenkonferenz der Kantonalverbände eingebracht werden sollen.
- i) Vorbereitung weiterer Mitgliederversammlungen, Sitzungen und geselliger Anlässe.

### C. Die Abgeordneten

§ 14 Die Generalversammlung wählt die in den Statuten des StPV vorgesehenen Abgeordneten. Die Wahl erfolgt jeweils auf zwei Jahre. Aufgaben und Kompetenzen sind in den Statuten des StPV umschrieben.

### D. Die Revisoren

§ 15 Zur Prüfung der Jahresrechnung werden auf Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren gewählt.

Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Revisoren prüfen alljährlich die Rechnung und erstatten zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht.

## **IV Kassa- und Rechnungswesen**

§ 16 Die Verbandskasse wird gespiesen durch :

- a) die ordentlichen Mitgliederbeiträge
- b) die ausserordentlichen Zuwendungen

## **V Allgemeines und Schlussbestimmungen**

§ 17 Für die Verbindlichkeiten des SKLV haftet nur das Vereinsvermögen; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 18 Die Mitglieder des Vorstandes, die Abgeordneten und die Revisoren beziehen für ihre Funktionen pro Sitzung eine von der Generalversammlung gemäss § 10 festgesetzte Entschädigung.

§ 19 Statutenänderungen können von der Generalversammlung nur beschlossen werden, wenn das Geschäft auf der Traktandenliste steht und zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Abänderung zustimmen.

§ 20 Der Solothurner Kantonsschullehrerverband (SKLV), Sektion Solothurn, gilt als aufgelöst, wenn zwei Drittel aller Mitglieder in einer Urabstimmung die Auflösung beschliessen. Das Verbandsvermögen wird während zwei Jahren vom Staatspersonalverband für eine neu zu gründende Sektion zur Verfügung gehalten. Wird innert dieser Frist keine Neugründung vorgenommen, so fällt der Betrag an die Kasse des Staatspersonalverbandes.

§ 21 Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, gelten sinngemäss die Satzungen des Staatspersonalverbandes.

§ 23 Die Statuten treten nach Genehmigung durch die Generalversammlung in Kraft.

Also beschlossen in der Generalversammlung vom 9. März 2011.

Solothurn, 9. März 2011.

Der Präsident

André Müller